

**Öffnungszeiten:**

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Sonst nach Vereinbarung

**Fachdienst:** Sicherheit und Ordnung

**Sachbearbeiter(in):** Frau Knoop

**Telefon:** (0 45 03) 807-187

**E-Mail:** m.knoop@timmendorfer-strand.org

**Aktenzeichen:** 1301

Datum: 01.12.2025

**Pressemitteilung:**

**Informationen zur Straßenreinigungspflicht sowie zum Baum- und Heckenschnitt**

Der Herbst neigt sich dem Ende entgegen und der Wind hat bereits das meiste Laub von den Ästen gepustet. Die Gemeinde Timmendorfer Strand weist aus diesem Grund erneut darauf hin, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die durch öffentliche Straßen erschlossenen sind, zur Straßenreinigung und zum Rückschnitt ihrer Heckenüberwuchse verpflichtet sind.

Die Reinigungspflicht der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand umfasst auch die allgemeine Straßenreinigung. Gehwege, Entwässerungsrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle sind von Laub und Straßendreck freizuhalten, damit der Ablauf von Regenwasser in die Kanalisation weiterhin gewährleistet wird.

Des Weiteren sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, die an Straßen gelegen sind, für die Verkehrssicherheit mitverantwortlich. Pflanzenbewuchs von privaten Grundstücksflächen entlang von Geh- und Radwegen sowie Straßen muss ausreichend gestutzt werden, damit dieser nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragt und Sichtachsen einzusehen sind.

Zur Verkehrssicherheit gehört auch, dass insbesondere Straßenlampen, Verkehrszeichen, Straßennamensschilder u. ä. nicht durch Anpflanzungen an den Grundstücksgrenzen verdeckt werden.

Ebenfalls zu bedenken ist, dass Müllentsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge mit ihren teilweise hohen Sonderaufbauten durch den üppigen Bewuchs stark behindert werden. Das gilt besonders nach Regenfällen, wenn nasse Äste weit nach unten hängen. Aus diesem Grund müssen Hecken und Bäume über Gehwegen bis in eine Höhe von mindestens 2,20 Metern und über der Fahrbahn bis in eine Höhe von mindestens 4,50 Metern an die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden.

Um Gefahrensituationen zu vermeiden und eine sichere Verkehrsführung zu ermöglichen, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Vorschriften eingehalten werden. Die Entsorgung von Straßendreck und Laub obliegt ebenfalls den Eigentümerinnen und Eigentümern und Verantwortlichen der Grundstücke.

Bei Fragen zu diesem Thema ist der Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Timmendorfer Strand per Mail an [ordnungsrecht@timmendorfer-strand.org](mailto:ordnungsrecht@timmendorfer-strand.org) erreichbar.

